Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fraglichen Wohnungen die Austrocknung derfelben zu beschleunigen und verboten den Bezug einzelner Räume und ganzer Wohnungen bis nach amtlich konstatiertem, vollständigem Berschwinden der Feuchtigkeitsspuren. Gine Leerstellung der auf den 1. Nov. bereits vermieteten und bezogenen Wohnungen erschien uns indessen als eine zu rigorofe Maßregel. Angefichts der gemachten Erfahrungen wird bei Anlaß der Revision der Bauordnung zu prüfen sein, ob nicht verlangt werden muffe, daß, wie dies früher der Fall war, der Monat Oftober bei Berechnung der Wartefristen als Wintermonat und nicht als Sommer= monat gezählt werde und ob nicht auch eine bestimmte Wartefrist für die Anbringung des inneren Verputes vorgeschrieben werden sollte."

A.-G. Möbel-Fabrit Horgen-Glarus. Dieses Unternehmen erzielte trot des beinahe sechs Monate dauernden Streifes in Horgen im Jahre 1910 einen Reingewinn von Fr. 50,895. Nach Deckung des vorjährigen Passivssalvos von Fr. 21,692.85 und Vornahme der statutarischen Abschreibungen von Fr. 21,997.70 verbleibt ein Aftivsaldo von Fr. 7204.54, der nach der statutarischen Speisung des Reservefonds auf neue Rechnung vorgetragen werden foll.

Parkett= und Chaletfabrik A.-G. in Bern. Für das Betriebsjahr 1910 beantragt der Berwaltungsrat eine Dividende von 8 % gegen 7 % in 1909 und 6 % in 1908.

Gin neuer Wasserhahn (Schweizer-Batent Ar. 49168). Mit dem neuen Hahn "Unverwüftlich" wird ein Produkt auf den Markt gebracht, das einem längst gefühlten Bedürfnis entsprechen wird.

Bei diesem Hahn ist das Verpackungsmaterial zu unterst im Oberteil angeordnet; infolgedessen kann das durchfließende Waffer nie mit dem Spindelgewinde in Berührung kommen. Das dem Spindelgewinde zuge= führte Fett bleibt demselben erhalten; dadurch wird ein spielend leichter Gang ermöglicht. Die Stopfbüchse mit innerem Gewinde, worin die Spindel läuft, ift um den Hub des Hahnens länger als das Gewinde an der Spindel, somit sind immer alle Gewindegange an der Arbeit beteiligt und die Dauer dieses Hahnes ist darum eine unbegrenzte. Das Gehäuse dieses Sahnes ist mit dem bekannten und best bewährten, auswechselbaren Phosphorbronze-Sitz versehen.

Im ganzen Maschinen- und Apparatebau ist man bestrebt, wo zwei Metallteile auf= oder ineinander laufen, die Abnützung durch Zuführen von Fett und Verhütung von Berunreinigungen zu beschränken. Die Berücksich= tigung dieser Tatsachen dürfte sich daher auch beim Wafferhahn bewähren.

Die Hauptvorteile sind folgende:

1. Spielend leichter Gang.

- 2. Störungen irgend welcher Art auf Jahre ausgeschlossen.
- Doppelte Lebensdauer gegenüber dem gewöhnlichen
- 4. Gefällige Form, saubere Ausführung.

Betreffend Preisen usw. wende man sich an H. Nyffenegger, Armaturenfabrik, Derlikon-Zürich.

Literatur.

Der Verkehr mit Kunden. Ueber dieses wichtige Rapitel entnehmen wir dem Lehrbuche "Buchführung und Preisberechnung für Gewerbe und Klein-industrie" von Jos. Suter, Bücherexperte in Zürich V, Steinwiesenstraße 24, welches wir unseren Lefern wiederholt als trefflichen Ratgeber in Geschäfts=

sachen angelegentlichst zur Anschaffung empsehlen (Preis geb. Fr. 2.50) folgende einleitende Worte:

Möglichst bald nach gemachter Lieferung muß Rech= nung gestellt werden. Dafür ist man an keinen Termin gebunden, man braucht also nicht irgend ein Kalenderdatum abzuwarten. Für laufende Lieferungen, Repara= turen 2c. soll wenn irgendwie möglich jeden Monat Rechnung erteilt werden. Vierteljährliche Rechnungs= stellung ist das mindeste, was unter allen Umständen auch vom einfachsten Handwerker verlangt werden muß. Wenn die Rechnungen erst nach sechs, zwölf oder acht= zehn Monaten ausgezogen werden, so ist das bei den heutigen Geschäftsberhältnissen mit schweren Nachteilen verbunden.

Sind die Rechnungen ausgefertigt, so müssen sie auch sofort dem Kunden per Post zugesandt werden. Auf dem Lande herrscht vielfach der Migbrauch, die Rechnungen noch lange sorgfältig aufzuheben oder auch wochenlang in der Tasche herumzutragen. Man will die Papiere bei irgend einer Gelegenheit personlich abgeben. Dieser Brauch ist veraltet und verwerflich.

Wenn jemand eine Rechnung bezahlt, die vielleicht schon ein Jahr alt ist, so darf man dem Kunden nicht sagen, das hätte ja nicht pressiert; Sie sind mir gut genug für diesen Betrag oder, man muß doch auch etwas in den Büchern haben. Das sind Redensarten, die gar keinen Sinn haben. Ein solcher Kunde wird das nächste Mal sicher noch ein halbes Jahr länger warten, bis er die Schuld bezahlt. Damit ist aber den Geschäften und hauptsächlich den gewerblichen Betrieben nicht gedient.

Die Kundschaft muß bei jeder Gelegenheit zu prompter Rahlung erzogen werden. Man muß dem Kunden sagen, das Geschäftsleben wäre ein ganz anderes, viel ge= freuteres, wenn die Kunden innert anständiger Frist regulieren würden. Man kann dem Geschäftsmanne nicht zumuten, dem Kunden den Bankier zu machen.

Die ausstehenden Guthaben müssen sorgfältigst über= wacht werden. Für verfallene Posten müssen die Kunden gemahnt, je nach Umständen Einzugsmandate oder In-tasso-Wechsel angezeigt werden. Die Ausstände müssen mit allen Mitteln verringert werden, denn man kann darüber nicht verfügen. Bei Geldmangel muß man es als ein Entgegenkommen der Kundschaft ansehen, wenn Zahlungen erfolgen, während ein Bankguthaben ohne

Technische Zeichnungen und Bücher für Architekten, SchreirSchlosser, Maler, sowie alle d. Kunsthandwerks, Gart empfiehlt in grosser auf bequeme Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe